



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

Schaeffler Technologies AG & Co.KG
z. H. Herrn Dr. Alexander Putz
Industriestraße 1 - 3
91074 Herzogenaurach

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Frau Hilbinger

Am besten erreichbar: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Zimmer: 204

Telefon: 09193 20-1718

Telefax: 09193 20-491718

E-Mail: renate.hilbinger@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 8024-72

Höchstadt, 27.03.2024

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen
durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der
Wirkbäder von 30 m³ oder mehr (Galvanikanlage) - Einbau einer Galvaniklinie im
Gebäude G20 auf dem Betriebsgelände, Grundstück Fl.Nr. 1333/1, Gemarkung
Herzogenaurach -**

Anlagen

1 Kostenrechnung

1 Plansatz i.R.

Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 3.10.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV

Die Firma Schaeffler Technologies AG & Co.KG erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanikanlage) mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr auf dem Grundstück Fl.Nr. 1333/1 der Gemarkung Herzogenaurach durch Einbau einer weiteren Linie im Gebäude G20.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr
Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de

Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

2. Planunterlagen

Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Antragsunterlagen (bezeichnet als Anhang):

Anhang Nummer	Datum	Beschreibung
1	28.09.2023	Anschreiben zum Antrag
2	28.09.2023	Urheberrechtserklärung
3	28.09.2023	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens
4	28.09.2023	Inhaltsverzeichnis
5	28.09.2023	Kurzbeschreibung und Zusammenfassung der Antragsunterlagen (S. 4-19)
6	28.09.2023	Werkslageplan
7	28.09.2023	Plan Abluftwäscheranlage M 1:50
8	Eingang 20.12.2023	Fließbild Betriebs-u.Verfahrensbeschreibung
9	28.09.2023	Grundriss-Layout M 1:100
10	28.09.2023	Lagerliste
11	28.09.2023	Stoffkataster
12	28.09.2023	Sicherheitsdatenblätter ZnFe-Anlage 2.3.1
13	25.09.2023	LGA-Gutachten zur Luftreinhaltung (S.1-21)
14	28.09.2023	Lageplan mit Darstellung des Werks- u. Lieferverkehrs
15	23.10.2023 Eingang 04.03.2024	Brandschutznachweis BSN_A_01/23.10.2023 (S. 1-36)
16	23.10.2023 Eingang 04.03.2024	Brandschutzplan Grundriss Ebene 1.0
17	23.10.2023 Eingang 04.03.2024	Brandschutzplan Grundriss Ebene 2.0
18	23.10.2023 Eingang 04.03.2024	Brandschutzplan Grundriss Ebene 2.1
19	23.10.2023 Eingang 04.03.2024	Anlagen 2.1-2.6 und Anhänge
20	19.06.2023	UVP-Vorprüfung (S.1-13) mit Anlagen 1, 1.1, 1.2,2,2.12.2 und 2.3
21	23.10.2023	Angaben zum Arbeitsschutz
22	07.02.2023	Lastenheft (S. 1-26)
23	28.09.2023	AwSV-Gutachten Prüfbericht P-IS AN1-NBG-23-09-3342757-28141845
24	28.09.2023	AwSV-Gutachten Prüfbericht P-IS AN1-NBG-23-09-3342757-28141238
25	28.09.2023	Anzeigen nach § 40 AwSV
26	28.09.2023	Übersicht Einzelbäder Galvanik
27	28.09.2023	Aufstellplan Bäder
28	28.09.2023	Werkslageplan Kanalübersicht
29	28.09.2023	Aufstellungszeichnung Abwasseranlage
30	28.09.2023	Verfahrensschema Abwasseranlage

31	28.09.2023	Liste Badvolumina
32	28.09.2023	Verfahrensbeschreibung Abwasserbehandlung
33	28.09.2023	Bauantragsformular
34	28.09.2023	Baubeschreibung
35	28.09.2023	Kriterienkatalog
36	12.09.2023	Lageplan M 1:1000
37	07.10.2023	GR EG + Lageplan M 1:200
38	07.10.2023	GR Dach + Schnitte Technikbühne Gal M 1:200
39	07.10.2023	Ansichten Technikbühne Gal M 1:200
40	21.02.2024	Bescheinigung Brandschutz I
41	21.02.2024	Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutz- nachweises 23-253-PB-01

3. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1 Es gelten die Aussagen der eingereichten Planunterlagen soweit nachfolgend nichts Anderes festgelegt ist.
- 3.2 Der jederzeit ungehinderte Zugang zu allen relevanten Einrichtungen der genehmigungspflichtigen Anlage ist für die Bediensteten der Überwachungsbehörde, im Sinne des § 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sicherzustellen.
- 3.3 Änderungen der genehmigungsbedürftigen Anlage sind vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese sich auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter auswirken können.
- 3.4 Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt spätestens 14 Tage nach endgültiger Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 3.5 Soweit dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die bisherigen behördlichen Genehmigungen, Anzeigen und Entscheidungen, insbesondere die wasserrechtliche Genehmigung, Bescheid vom 15.10.2008, Az. 40 6324/4 des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, fort.
- 3.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen wurde.

4. Luftreinhaltung – allgemeine Bedingungen:

- 4.1 Für Errichtung, technische Ausführung sowie den Betrieb der Galvanikanlage sind die Bestimmungen der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft), in der Fassung vom 18.08.2021 zu beachten.
- 4.2 Ein Betrieb der Galvanikanlage ist nur bei bestimmungsgemäßer Funktion der angeschlossenen Abluftanlagen mit Abluftreinigung zulässig.
- 4.3 Es dürfen keine Chrom-VI-haltigen Bäder oder Einsatzstoffe verwendet werden.

- 4.4 Die Bäder der Galvanikanlage sind so zu betreiben, dass sie nicht als giftig, sehr giftig oder als cmr-haltig einzustufen sind.
- 4.5 Beim Einsatz von Thioharnstoff sind nur geringe Badkonzentrationen von maximal 0,025 Prozent zulässig. Bäder mit Thioharnstoff dürfen nur bei Raumtemperatur betreiben werden.
- 4.6 Bäder, die während des Betriebs zur Aerosolbildung neigen, sowie Bäder mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind mit Beckenrandabsaugungen auszustatten. Die Ablufferfassung soll dabei über die gesamte Länge des Absaugschlitzes sowie möglichst gleichmäßig erfolgen.
Gemäß den eingereichten Planunterlagen sind folgende Bäder mit einer Wannrandabsaugung zu versehen.
- | | |
|-------|----------------------|
| 17-18 | : Heißentfettung |
| 23-24 | : Beize |
| 31 | : Passivierung DISP |
| 33 | : Passivierung Nano |
| 37-42 | : ZN-Legierungsbäder |
- 4.7 Die Galvanikräume sind nach dem Unterdruckprinzip zu entlüften. Es ist über eine automatische Regelung sicherzustellen, dass der Abluftvolumenstrom ausreichend größer als der Zuluftstrom ist, um diffuse Emissionen gemäß Stand der Technik zu verhindern.
- 4.8 Der Wärmeverlust beheizter Wirkbäder soll, z. B. durch doppelwandige Behälter oder eine Wärmeisolierung, reduziert werden. Weiterhin sollen die Wirkbäder, soweit wie technisch möglich, über Isolierabdeckungen der Oberflächen durch Schwimmkörper, wie z. B. Kugeln oder Sechseckkörper, verfügen. Das Einblasen von Luft in beheizte Prozesslösungen ist soweit wie möglich zu vermeiden.
- 4.9 Die Abluft aus der Galvanisierungslinie ist über einen Abluftwäscher zu führen.

5. Abgasreinigungsanlage – Betrieb und Wartung

- 5.1 Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlage sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- 5.2 Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- 5.3 Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen, welche die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Fachbereich Immissionsschutz, zu melden.
- 5.4 Für die Abgasreinigungsanlage und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- 5.5 Die Leitfähigkeit und der pH-Wert der Waschflüssigkeit sind dauerhaft zu messen. Bei Über- oder Unterschreitung des vom Hersteller vorgegebenen unteren oder oberen Sollwertes ist der jeweilige Parameter automatisch nachzujustieren.
- 5.6 Die ausreichende Verfügbarkeit von Waschflüssigkeit ist sicherzustellen. Ein Mangel an Waschflüssigkeit muss bei der Anlagensteuerung zu einem Alarm führen.

- 5.7 Der Druck der Dispergiereinrichtung des Wäschers ist kontinuierlich zu überwachen. Ein Verstopfen von Waschdüsen muss eine Fehlermeldung generieren.
- 5.8 Die Kreislaufpumpe des Abluftwäschers ist in die Anlagensteuerung der Abluftreinigungsanlage zu integrieren. Ein Ausfall der Kreislaufpumpe muss von der Steuerungstechnik sicher erkannt werden.
- 5.9 Die Abluft der Galvanikanlage ist ungehindert und senkrecht in die freie Luftströmung zu führen. Die Kaminhöhe muss dabei mindestens 17 m über Bezugsniveau (314,5 m NHN) betragen.
- 5.10 Bei Ausfall von Absauganlagen der Galvanikanlage muss automatisch und zuverlässig eine Trennung aller Elektroden der an dem Absauganlagen angeschlossenen Bäder von der Stromversorgung erfolgen, um eine Anreicherung von Wasserstoff in der Raumluft zu vermeiden.
- 5.11 Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen, sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen. Die Aufzeichnungen sind über eine Dauer von 5 Jahren, nach der letzten Eintragung, aufzubewahren. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sind die Aufzeichnungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

6. Emissionsbegrenzungen:

Im gereinigten Abgas dürfen die Emissionen folgende Werte, die Konzentrationen bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPA, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils nicht überschreiten:

Stoffbezeichnung	Konzentration in mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II (hier: Co)	0,5
staubförmige anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse III (hier: Cr, Co)	1
staubförmige anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II (hier: Ni)	0,12
gasförmige anorganische Stoffe, Chlorwasserstoff HCL	30

7. Emissionsüberwachung

Zum Nachweis der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung ist der pH-Wert und die Leitfähigkeit am Abgaswäscher mindestens 1x pro Schicht zu ermitteln und zu dokumentieren.

8. Erstmalige und Wiederholungsmessungen:

- 8.1 Die Einhaltung der unter Nr. 6 dieses Bescheides genannten Emissionsbegrenzungen der Galvaniklinie ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, frühestens 3 Monate, jedoch spätestens 6 Monate nach Errichtung durch Messungen eines nach §§ 29 BImSchG bekannt gegebenen Messinstitutes feststellen zu lassen.

- 8.2 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
- 8.3 Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessung sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Fachbereich Immissionsschutz, nach Erhalt unverzüglich vorzulegen.
- 8.4 Auf die turnusmäßige messtechnische Feststellung der festgelegten Emissionskenngrößen in der Abluft der Galvanikanlage kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn durch die erfolgten Einstufungsmessungen eine deutliche Einhaltung der o.a. Emissionsgrenzwerte bestätigt wurde.
- 8.5 Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach §29 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.
- 8.6 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

9. Lärmschutz

- 9.1 Als Beurteilungsgrundlage dient die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998, Zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (TA Lärm-BAnz AT 08.06.2017 B5).
- 9.2 Zusammen mit allen einwirkenden Gewerbelärmimmissionen sind insgesamt folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an den Immissionspunkten (0,5 m vor den geöffneten, am meisten betroffenen Wohnungsfenstern) einzuhalten:

Mischgebiet:	tagsüber (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)	45 dB(A)
Wohngebiet allg.:	tagsüber (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)	40 dB(A)

Als maßgebliche Immissionsorte außerhalb des Betriebsgeländes kommen im vorliegenden Fall insbesondere die in einem Dorf-/Mischgebiet liegenden Wohn- und Aufenthaltsräume der Fl.Nrn. 153 und 153/2 und die in einem allgemeinen Wohngebiet befindlichen Wohn- und Aufenthaltsräume der Fl.Nrn. 1306, 1308/1, 1309/1, 1346 und 1346/6 (Gemarkung Herzogenaurach) in Betracht.

- 9.3 Beim Vorhandensein mehrerer – auch fremder – Lärmquellen, darf es durch die Nutzung des Antragsobjektes nicht zu einer Überschreitung der oben aufgeführten

Immissionsrichtwerte kommen. Dabei sind alle Geräuscheinwirkungen von Anlagen (gem. § 3 Abs. 5 BImSchG) als Vorbelastungen anzurechnen. Aufgrund der Lärmvorbelastung sind die unter Ziffer 9.2 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlage um mindestens 10 dB(A) zu unterschreiten.

- 9.4 Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als nicht eingehalten, wenn er durch einzelne Schallereignisse um mehr als 30 dB(A) am Tage und mehr als 20 dB(A) in der Nacht überschritten wird.
- 9.5 Bei der Montage, Aufstellung und dem Betrieb von Anlagen und Nebeneinrichtungen ist darauf zu achten, dass, entsprechend dem Stand der Technik, keine Ableitung von Körperschall oder Schwingungen in andere Bauteile (insbesondere Boden, Gebäudefundamente, Decken Wände, Tore, Fenster, Türen) erfolgt. Es ist in diesem Zusammenhang auf eine körperschall- und schwingungs isolierte Montage und Aufstellung zu achten, wobei starre Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudefundamenten bzw. -elementen oder zu Rohrleitungen zu vermeiden sind.
- 9.6 Geräusch abstrahlende Aggregate und Nebeneinrichtungen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten, zu warten und zu betreiben. Sie sind insbesondere so auszuwählen, zu installieren und zu warten, dass eine Abstrahlung von tonhaltigen oder von tieffrequenten Geräuschanteilen ins Freie außerhalb des Betriebsgrundstückes verhindert wird.
- 9.7 Geräusch verursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu minimieren und zu beseitigen.
- 9.8 Die Zuluftanlage der Galvanik darf einen immissionswirksamen Schallleistungspegel von 74 dB(A) nicht überschreiten.
- 9.9 Das Kälteaggregat der Galvanik darf einen immissionswirksamen Schallleistungspegel von 69 dB(A) nicht überschreiten.
- 9.10 Der immissionswirksame Schallleistungspegel an der Kaminmündung der Abluftanlage darf 74 dB(A) nicht überschreiten.

10. Nebenbestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes

- 10.1 Vor Betriebsaufnahme ist die Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG, ArbStättV, GefStoffV und BetrSichV durchzuführen. Darin festgelegte Schutzmaßnahmen, wie z.B. Absaugungen, Notduschen, Schwarz-Weißanlagen, zusätzliche Reinigungsmöglichkeiten mit Waschbecken, Aufbewahrungsmöglichkeiten für PSA, Lagerung von Gefahrstoffen sind eigenverantwortlich umzusetzen.
- 10.2 Der Atemschutz ist konkret festzulegen und in den Betriebsanweisungen zu dokumentieren.
- 10.3 Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind.
- 10.4 Arbeitsmittel und Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen. Dabei ist auch festzustellen, ob die getroffenen

- sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind und ob die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen zutreffend festgelegt wurden.
- 10.5 Das Explosionsschutzdokument ist um die Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1, 5.2 und 5.3 zu ergänzen.

11. Nebenbestimmungen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft

- 11.1 Für die Anlagen gelten das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.
Der Bauherr handelt eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen.
- 11.2 Die Befestigung und Abdichtung der Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind medienbeständig und stoffundurchlässig auszubilden. Das Abfließen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in ungesicherte Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 11.3 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 15 AwSV mit ihren Anhängen sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) insbesondere die:
- | | |
|-------------------------|--|
| - DWA-A 779 | Allgemeinen Technischen Regelungen |
| - ATV-DVWK-A 780 Teil 1 | Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen |
| - ATV-DVWK-A 780 Teil 2 | Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen |
| - ATV- A 785 | Bestimmung des Rückhaltevermögens |
| - DWA-A 786 | Ausführung von Dichtflächen |
- sind einzuhalten.

Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet, oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind.

- 11.4 Die in den Sachverständigengutachten
-Prüfbericht-Nr.: P-IS-AN1-NBG-23-09-3342757-28141845 und
-Prüfbericht-Nr.: P-IS-AN1-NBG-23-09-3342757-28141238
aufgeführten Anforderungen, sind einzuhalten
- 11.5 Baubegleitend und nach Fertigstellung ist ein zugelassener Sachverständiger zu bestellen, der die Bauausführung sowie die Sachverständigenprüfung nach Fertigstellung der Anlage durchführt.

12. Nebenbestimmungen zum Baurecht mit baulichem und abwehrendem Brandschutz und zur Standsicherheit

Brandschutz

12.1 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Umweltamt, gemäß Art. 78 Abs. 2 BayBO die „Bescheinigung Brandschutz II – ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau“ des Prüfsachverständigen vorzulegen.

Standsicherheit

12.2 Mit den Arbeiten an baulichen Anlagen, für die ein statischer Nachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte statische Berechnung einschließlich der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen dem Bauherrn und dem Landratsamt vorliegen.

12.3 Bei der Bauausführung sind die vom Prüfenieur geprüften statischen Unterlagen einschließlich der Prüfbemerkungen und die Angaben bzw. Bemerkungen in dem jeweils dazugehörigen Prüfbericht zu beachten.

12.4 Soweit sich der Prüfbericht auf einzelne Bauteile bezieht, dürfen nur **diese** ausgeführt werden.

13. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen Euro.

H i n w e i s e :

Hinweis zu einem später geplanten Einsatz von Zink-Nickel:

In den Antragsunterlagen sind auch Unterlagen zu Zink-Nickel als Einsatzstoff enthalten, welche mit eingereicht wurden, weil der Einsatz von Zink-Nickel optional in Zukunft ermöglicht werden soll. Dieser Einsatz von Zink-Nickel wird nicht genehmigt. Wenn Zink-Nickel konkret zum Einsatz kommen soll, ist hierfür rechtzeitig vorher eine Anzeige nach § 15 BImSchG einzureichen.

Hinweis zur 42. BImSchV:

Der Abluftwäscher ist kontinuierlich in einem pH-Bereich >10 zu betreiben. Bei einer dauerhaften Unterschreitung des pH-Werts fällt die Abluftreinigungsanlage unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV.

Hinweise der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft:

Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen nachweisbar entstehen sollten.

Jede wesentliche Änderung, die wasserwirtschaftliche Belange berührt, ist den Aufsichtsbehörden unverzüglich anzuzeigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse - insbesondere zum Schutz der Gewässer - als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Weitere Anforderungen nach Landesrecht, kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

Baurechtlicher Hinweis:

Das Bauvorhaben ist nach den geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayer. Bauordnung (BayBO) und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) sind der Bauausführung zugrunde zu legen und zu beachten.

Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes:

1 Fluchtwege

- 1.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist unter Beachtung der geltenden Technischen Regeln zu ermitteln, ob gegebenenfalls eine geringere Länge des Fluchtwegs - als in der ASR A2.3 Nummer 5 Absatz 2 vorgegeben - erforderlich ist.
- 1.2 Die lichte Breite der Hauptfluchtwege bemisst sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die im Gefahrenfall den Hauptfluchtweg benutzen müssen.
- 1.3 Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen auf die Nutzung der Fluchtwege angewiesen sind.
- 1.4 Manuell betätigte Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 1.5 Sonstige manuell betätigte Türen und Tore müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, wenn eine erhöhte Gefährdung vorliegt. Eine erhöhte Gefährdung kann sich ergeben aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Arbeitsumgebung z. B.:

- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen,
- Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen

2 Prüfungen

2.1 In der Gefährdungsbeurteilung sind die Prüffristen der Arbeitsmittel festzulegen. Beispielsweise: für Absauganlage/Raumlufttechnische Anlage; Anfahrerschutz, Not-Halt-Einrichtungen; Begrenzungseinrichtungen für Bewegungen der Beschickungseinrichtung; Sicherheitseinrichtungen an Belade- und Entladestationen; Befestigungen von Schutzeinrichtungen; Sicherheits-Kennzeichnungen an der Anlage, Behälter und Rohrleitungen; Isolationen an heißen und kalten Anlagenteilen; Niveau- und Temperatursonden an Prozessbehältern.

2.2 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.

Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend jährlich zu prüfen.

3. Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen

Die besonderen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen gem. § 10 Gefahrstoffverordnung sind einzuhalten. Für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert besteht, hat der Arbeitgeber ein risikobezogenes Maßnahmenkonzept anzuwenden, um das Minimierungsgebot umzusetzen. Auf die TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen“ wird verwiesen.

Bei Tätigkeiten, bei denen durch die Freisetzung krebserzeugender oder keimzellmutagener Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B Schädigungen der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden können, ist zur Dokumentation einer beruflich verursachten Exposition ein Verzeichnis über die betroffenen Beschäftigten zu führen. Dieses Verzeichnis muss die Tätigkeiten und Angaben zur Höhe und Dauer der Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen enthalten. Es ist 40 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren. Werden Beschäftigungsverhältnisse beendet, ist den Beschäftigten ein Auszug mit den sie betreffenden Angaben auszuhändigen.

G r ü n d e :

I.

1. Mit Antrag vom 28.09.2023, eingegangen beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 23.10.2023, hat die Firma Schaeffler Technologies AG & Co.KG für den Standort Fl.Nr. 1333/1, Gemarkung Herzogenaurach, auf ihrem Betriebsgelände, Industriestraße 1-3 in 91074 Herzogenaurach, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanikanlage) mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr nach Ziffer 3.10.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) gem. §§ 16, 10 BImSchG beantragt. Die bereits vorhandene Galvanikanlage, bestehend aus drei Linien im Gebäude G24, soll um eine weitere Linie im Gebäude G20 erweitert werden.

Künftige Betreiberin soll die Firma Schaeffler Technologies AG & Co. KG werden.

Beantragt ist die Betriebszeit der neuen Anlage im 24 h Takt in 18 Wochenschichten von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr. Externe Anlieferungen finden von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr im Gebäude G20 statt. Innerbetrieblicher Verkehr findet 24h an 6 Tagen/ Woche statt. Hierbei besteht keine Änderung zur Ist-Situation.

Der Verfahrensablauf der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage umfasst im Wesentlichen die folgenden Schritte:

- Unbehandelte Produktionsteile werden durch die interne Logistik vom Wareneingang oder aus internen Produktionsbereichen zur Oberflächenbehandlungsanlage transportiert.
- Im abgeschlossenen Betriebsbereich der Galvanik werden die zu behandelnden Teile auf Transportgestellen aufgehängt, mit diesen Gestellen zur eigentlichen Beschichtungsanlage transportiert und in die Anlage eingebracht.
- Die Produktionsteile werden in einem ersten Schritt der Vorbehandlung zugeführt. Hier werden die Teile entfettet, gebeizt, elektrolytisch entfettet und gespült, um eine saubere Metalloberfläche zu erhalten. Das Transportgestell fährt dabei einzeln durch jeden dieser Behandlungsschritte.
- In den nächsten Schritten findet der eigentliche Beschichtungsprozess, der sich aus verschiedenen Wirkbädern, die mit galvanoüblichen Chemikalien versetzt sind, statt. Das Transportgestell wird hierzu schrittweise in verschiedene Wirkbäder abgesenkt und in Zwischenschritten gespült. Im letzten Beschichtungsprozess wird eine elektrische Spannung angelegt, wodurch sich Metallelemente aus der Flüssigkeit lösen und sich auf der Produktoberfläche absetzen. Die durch diesen Verfahrensschritt aufgebrachte ZnFe (Zink-Eisen) Beschichtung stellt einen Korrosionsschutz dar. Beheizte Bäder sind jeweils gedeckelt, alle Bäder mit Ausnahme der Spülen werden separat abgesaugt und die Abgase über einen

Wäscher mit Tropfenabscheider dem Schornstein zugeführt, damit keine Abgase ungereinigt in die Umwelt gelangen.

- Sobald der eigentliche Beschichtungsprozess abgeschlossen ist, werden die Produktionsteile gespült und getrocknet.
- Die Produktionsteile werden anschließend von den Transportgestellen demontiert und an die interne Logistik für den Weitertransport übergeben.

Beim Beschichtungsprozess anfallendes Abwasser wird über eine bestehende Abwasseranlage gereinigt bzw. über einen Ionentauscher aufbereitet und wieder eingesetzt. Abfälle, die aus dem Beschichtungsprozess als auch aus der Abwasseranlage anfallen, werden einer geregelten Entsorgung zugeführt.

In den Antragsunterlagen sind auch Unterlagen zu Zink-Nickel als Einsatzstoff enthalten, welche mit eingereicht wurden, weil der Einsatz von Zink-Nickel optional in Zukunft ermöglicht werden soll. Dieser Einsatz von Zink-Nickel wird nicht genehmigt. Wenn Zink-Nickel konkret zum Einsatz kommen soll, ist hierfür rechtzeitig vorher eine Anzeige nach § 15 BImSchG einzureichen.

Die Galvanisierungsanlage ist eine Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I, Ziffer 2.6 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und unterliegt besonderen Überwachungs- und Veröffentlichungspflichten.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen vom 27.11.2023 bis einschließlich 29.12.2023 bei der Stadt Herzogenaurach, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 30.01.2024 bei der Stadt Herzogenaurach und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt erhoben werden. Einwendungen sind nicht eingegangen.

2. Das Gewerbeaufsichtsamt, der Umweltschutzingenieur, das Wasserwirtschaftsamt, der Fachbereich Bodenschutz und Abfallrecht am Landratsamt Erlangen-Höchstadt, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und das Bauamt am Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurden am Verfahren beteiligt und haben dem Antrag, z.T. unter Auflagen, zugestimmt. Die Stadt Herzogenaurach hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

II.

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr ist gemäß §§ 16, 10 BImSchG i.V.m. § 14 BImSchV i.V.m. Nr. 3.10.1 Spalte 1 Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich gemäß Art. 1 Abs.1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig.
3. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn
 - 3.1 sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und eine auf Grund des § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
 - 3.2 andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Genehmigung erfüllt.

Diese Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere auch die erforderliche Baugenehmigung.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Befugnis zur Anordnung von Messungen beruht auf § 28 BImSchG.
5. Nach §§ 9, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Sofern ein Vorhaben geändert wird, für welches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für ein Änderungsvorhaben dann die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Vor diesem Hintergrund kam es für das Vorliegen der UVP-Pflicht entscheidend auf das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung an, weil alle anderen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vorliegen. Nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien unter Hinzuziehung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich vom Prüfumfang betroffen ist, durchgeführt.

Im Ergebnis der Auswertung der Unterlagen und der abgegebenen Stellungnahmen wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen

Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

6. Die Befristung der Geltungsdauer dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.
7. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin als veranlassender Teil gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) zu tragen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Art. 6 und 8 KG i.V.m. Tarif-Nrn 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen sind nach Art. 10 des Kostengesetzes zu erheben. Die Kosten für die Bekanntmachung dieses Bescheides werden gesondert in Rechnung gestellt, sobald die Bekanntmachung erfolgt ist und die Auslagen dafür feststehen.

Es ergibt sich danach folgende Berechnung:

KG / Tarif-Nr des KVz	Anmerkung	Gebühren in Euro	Auslagen in Euro
1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2	Mitgeteilte Investitionskosten: [REDACTED] Euro	[REDACTED]	
1.4	Ermäßigung um 30%	[REDACTED]	
1.3.1	75 % der „normalen“ Baugenehmigungsgebühr ([REDACTED] Euro)	[REDACTED]	
1.3.2	Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft	[REDACTED]	
1.3.2	Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs zu den Fragen Lärmschutz und Luftreinhaltung	[REDACTED]	
1.3.2	Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt -	[REDACTED]	
Art. 10	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach		[REDACTED]
Art. 10	Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises ERH		[REDACTED]
Art. 10	Paketzustellung		[REDACTED]
	Gesamtsumme	[REDACTED]	[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin